

Verordnung

über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hunde- haltungsverordnung) vom 28.10.2004

zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.03.2011 (Amtsblatt Nr. 1034)

Die Stadt Würth a. Main erläßt auf Grund des Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) folgende Verordnung:

§ 1 Leinenpflicht

- (1) Kampfhunde (§ 2 Abs. 1) sind in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im gesamten Stadtgebiet ständig an der Leine zu führen.
- (2) Große Hunde (§ 2 Abs. 2) sind in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der bebauten Ortsteile ständig an der Leine zu führen. Dieser Leinenzwang erstreckt sich im Außenbereich auf Freizeiteinrichtungen, Sportstätten, Radwege und ausgewiesene Wanderwege.
- (3) Die Leine muß reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.
- (4) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 sind
 - a. Blindenhunde,
 - b. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzug, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
 - c. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
 - d. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
 - e. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert
 - f. Hunde von Jägern in Ausübung der Jagd.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268).
- (2) Große Hunde sind Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden,

- (1) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an der Leine führt oder
- (2) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an einer reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt.

§ 4 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Sie gilt 20 Jahre.

Wörth a. Main, den 04.03.2011

Dotzel, Erster Bürgermeister